

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Versammlung der Universität Augsburg vom 21. Juni 1989 und 17. Januar 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 15. Januar 1990 Nr. B/11-5c/33539/89.

Augsburg, den 18. Januar 1990

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. Januar 1990 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Januar 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Januar 1990.

KWMBI II 1990 S. 103

221021.0153 WK

Fünfte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

Vom 22. Januar 1990

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg vom 17. November 1986 (KWMBI II 1987, S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 1989 (KWMBI II 1990, S. 100), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 wird folgende Nr. 4a eingefügt:

„4a. Die von einem Studenten an einer Fachakademie für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note 2,30 abgelegte Staatliche Prüfung für Übersetzer wird als Teil der Magistervorprüfung in den Magisterstudiengängen der Angewandten Sprachwissenschaft Anglistik, der Angewandten Sprachwissenschaft Französisch, der Angewandten Sprachwissenschaft Italienisch und der Angewandten Sprachwissenschaft Spanisch anerkannt. Die Magistervorprüfung erstreckt sich in den genannten Fächern damit lediglich auf eine 20minütige Prüfung nach dem erfolgreichen Besuch einer zweistündigen Lehrveranstaltung des jeweiligen Studienfaches. Die Fachnote wird aus dem Mittel der Noten der mündlichen Prüfung und der Staatlichen Prüfung für Übersetzer gebildet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 13. November 1989 und der Genehmigung

des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 12. Januar 1990 Nr. C/4 - 6/59 973.

Augsburg, den 22. Januar 1990

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Januar 1990 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Januar 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Januar 1990.

KWMBI II 1990 S. 106

221021.0255 WK

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fachbereiche Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Gesamthochschule Bamberg

Vom 1. Februar 1990

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes – Bay-HSchG – erläßt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fachbereiche Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Gesamthochschule Bamberg vom 15. März 1978 (KMBI II S. 57), geändert durch Satzung vom 1. Juli 1981 (KMBI II S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Promotionsordnung für die Fakultäten
— Pädagogik, Philosophie, Psychologie,
— Sprach- und Literaturwissenschaften sowie
— Geschichts- und Geowissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg“
2. In der Einleitungsformel werden das Wort „Gesamthochschule“ jeweils durch das Wort „Universität“ und das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „Gesamthochschule“ jeweils durch das Wort „Universität“ und das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.“
 - c) In Absatz 3 wird „(Kolloquium oder Disputation)“ gestrichen.